

Franz QUARTHAL, *Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich* (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde Bd. 16), Stuttgart: Müller & Gräf 1980, XXXVIII + 514 S.

Mit diesem umfangreichen Werk, einer umgearbeiteten und wesentlich erweiterten Tübinger Dissertation von 1973, untersucht Q. die Struktur eines frühneuzeitlichen Territorial-Verbandes, der als Opfer der napoleonischen Länderneugliederung historiographisch bislang eher unterbelichtet war: das „Land“ Schwäbisch-Österreich, ein Teil der habsburgischen Vorlande. Gegenüber anderen Landständen des alten Reiches kommt den schwäbisch-österreichischen eine singuläre Stellung dadurch zu, daß allein sie den gemeinsamen verfassungsmäßigen Nenner für die unter dem Namen „Schwäbisch-Österreich“ vereinigten habsburgischen Herrschaften in Schwaben darstellen — eine entsprechende herrschaftliche Organisation fehlt.

Da die österreichischen Versuche, den Prälaten und dem Adel der erworbenen Herrschaften und Rechtsbezirke die Landstandschaft aufzuzwingen, scheiterten, blieb der Landtag auf den dritten Stand, die Vertretung der Untertanen unter Führung der Städte, beschränkt. Entsprechend der Genese der Landstände aus Untertanenversammlungen, die außergewöhnliche militärische oder finanzielle Belastungen bewilligen sollten, und ausgehend von der zentralen Rolle des Steuerwesens — einem „Aug-Äpfel der Landeshoheit“ (J. J. Moser) — für den frühmodernen Staat, untersucht Q. die Steuerverfassung Schwäbisch-Österreichs, wie sie sich im wesentlichen vor den Reformen Maria Theresias darstellte. Die auf überaus breiter, souverän beherrschter archivalischer Grundlage erarbeitete Darstellung kann als eine der wichtigsten Veröffentlichungen zur südwestdeutschen Territorialgeschichte der frühen Neuzeit gelten, deren Ertrag weit über das hinausgeht, was das vermeintlich spröde Thema Steuerwesen verspricht.

Aus dem Bereich der benediktinischen Ordensgeschichte ist hervorzuheben, daß Q. wichtige Erkenntnisse für das österreichisch bevogtete Benediktinerinnenkloster Ursprung und die ebenfalls unter dem Schutz des Erbhauses stehende Abtei Wiblingen beibringt, deren Klosterherrschaften sich ab 1628 zu Landständen entwickelten (endgültig 1683 bzw. 1701). Bemerkenswert ist, daß nicht wie in anderen landständischen Corpora Äbtissin bzw. Abt den Landstand bildeten, sondern daß es hier der klösterliche Untertanenverband war; die zu den Landtagen abgeordneten Herrschaftsbeamten wurden von den Ständen nur akzeptiert, wenn sie von den Selbstverwaltungsgremien der Untertanen bevollmächtigt worden waren. Obwohl eine landesherrliche Schöpfung zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfs, konnten die Landstände vermöge ihrer Zusammensetzung als „korporatives Regulativ“ von Problemen zwischen Landesherrschaft und Untertanen fungieren.

Fazit: das durch ein ausführliches Orts- und Personenregister erschlossene Werk (mit instruktiver Kartenbeilage) schließt eine wichtige landesgeschichtliche Lücke. Seine weiterführenden Ergebnisse laden zum Vergleich mit benachbarten Territorien, etwa denen der oberschwäbischen Abteien, ein.

Tübingen

Klaus Graf

Der im „*Lexikon des Mittelalters*“ (1. Bd., 9. Lief., München/Zürich 1980) erschienene Artikel über „Benediktiner, -innen“ (Sp. 1869—1901) verdient beachtet und hier wenigstens kurz angezeigt zu werden. Es ist bestimmt keine leichte Aufgabe, einen lexikalischen Beitrag über einen so komplexen Begriff zu schreiben, nachdem die Bezeichnung der nach der Regel des hl. Benedikt lebenden religiösen Gemeinschaften noch bis ins Mittelalter kaum präzisiert ist. Ein einheitlicher Aufbau